ZBB 2000, 337

BGB §§ 398, 1147, 1192, 242

Benachteiligung eines Drittsicherungsgebers durch Verwertung seiner abgetretenen Lebensversicherungsansprüche anstelle ausreichender, vom Hauptschuldner gestellter grundpfandrechtlicher Sicherheiten

BGH, Urt. v. 20.06.2000 – IX ZR 81/98 (OLG Celle), ZIP 2000, 1433 = WM 2000, 1574

Leitsatz:

Stehen einer dem Hauptschuldner Kredite gewährenden Bank außer von diesem gestellte Sicherheiten (hier: Grundpfandrechte) auch solche eines Dritten, insbesondere Sicherungsabtretungen von dessen der Altersversorgung dienenden Lebensversicherung, zur Verfügung, kann deren Verwertung willkürlich zu dessen Nachteil sein, wenn die Verwertung der durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten zur Befriedigung ausgereicht hätte.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG